

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Bremen		
Ggf. Standort			
Studiengang	Engineering and Management of Space Systems		
Abschlussbezeichnung	Master of Science, Double Degree		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplanter Studienstart zum WiSe 23/24		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	12.05.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	26
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	32
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	34
III Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3 Gutachtergremium.....	35
IV Datenblatt	36
1 Daten zum Studiengang.....	36
2 Daten zur Akkreditierung.....	36
V Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Bremen (im Weiteren HSB) bietet Studiengänge in den Ingenieur-, Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die sich durch hohe Anwendungsorientierung, Praxisnähe und Internationalität auszeichnen. Ziel der Hochschule ist es, lebensbegleitend Zugänge zum akademischen Kompetenzerwerb zu eröffnen und mit ihren Absolvent:innen zur Fach- und Führungskräfte-sicherung in der Region und darüber hinaus beizutragen. Aktuell sind rund 8.700 Studierende in den derzeit 66 Studiengängen der fünf Fakultäten eingeschrieben.

Der Studiengang „Engineering and Management of Space Systems“ (M.Sc.; im Weiteren EMSS) soll an der Fakultät 4 Elektrotechnik und Informatik eingerichtet werden. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung der technischen Systeme (Internet of Things/IoT) und ihrer wachsenden Komplexität hat sich mit dem „Systems Engineering“ ein Ansatz herausgebildet, der die fachwissenschaftliche Expertise einzelner Ingenieursdisziplinen in einen interdisziplinären Blick nimmt. Das Systems Engineering bringt dabei die beteiligten technischen Disziplinen in einem strukturierten Entwicklungsprozess zusammen und integriert auch betriebswirtschaftliche, rechtliche, logistische, soziale und kommunikative Aspekte. Ziel ist es, das jeweilige System von der ersten Idee über Konzeption, Design, Produktion und Verifikation bis hin zu Betrieb, Wartung und Entsorgung so zu entwickeln und anpassen zu können, dass es den jeweiligen Stakeholder-Interessen bestmöglich entspricht. Der Raumfahrtindustrie kommt im Land Bremen eine herausgehobene Bedeutung als Wirtschaftscluster „Luft- und Raumfahrt“ mit mehr als 140 Unternehmen und 20 wissenschaftlichen Instituten in diesem Bereich zu. Der geplante Studiengang EMSS bietet für diese zukunftssträchtige Branche ein interdisziplinäres Studienangebot, das an die monodisziplinär an der HSB verankerten Ingenieurwissenschaften in den Bereichen Informatik, Elektrotechnik und Maschinenbau anknüpft und diese mit übergreifenden interdisziplinären Systemkompetenzen verbindet. Ausgerichtet am Grundgedanken des Systems Engineering erwerben Studierende technisches Know-how auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendungskompetenzen für praktische raumfahrtbezogene Projekte an konkreten technischen Systemen (z.B. Satellitensysteme). Ergänzt durch Management- und Sozialkompetenzen soll der stetig wachsenden Komplexität softwareintensiver technischer Systeme in der Raumfahrtindustrie Rechnung getragen werden.

Der Studiengang ist als strategische Kooperation der Fakultät 4 Elektrotechnik und Informatik der HSB mit der Gdańsk University of Technology angelegt. Das Studiengangskonzept sieht vor, dass jeweils ein Theoriesemester in Danzig und in Bremen absolviert wird und die erbrachten Leistungen auf die Curricula der jeweiligen Studiengänge an beiden Hochschulen angerechnet werden, um Studierenden so als „Double Degree“ zwei Abschlüsse zu ermöglichen. Der Studiengang wird entsprechend englischsprachig angeboten.

Der Studienabschluss soll die Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit wie auch zur Promotion befähigen.

In Vorbereitung der Einrichtung des Studiengangs werden derzeit in einer Pilotphase für erste Kohorten Doppelabschlüsse in ausgewählten bestehenden Studiengängen der beiden Hochschulen ermöglicht. Dazu wurden entsprechend des avisierten Qualifikationsziels des geplanten Studiengangs geeignete existierende Pflicht- und Wahlpflichtmodule zusammengestellt, die sich für die Anrechnung auf bestehende Programme der Hochschulen anrechnen lassen (HSB-seitig sind die Studiengänge „Informatik“ (M.Sc.), „Electronics Engineering“ (M.Sc.) und „Aerospace Technologies“ (M.Sc.) beteiligt).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei der Begutachtung des Double-Degree Studiengangs „Engineering and Management of Space Systems“ (M.Sc.) der Hochschule Bremen und der Technischen Universität Danzig kommt das Gutachtergremium zu einem sehr positiven Gesamtfazit.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind fachlich angemessen definiert und sinnvoll an der anvisierten Berufspraxis ausgerichtet. Eine entsprechende Beschäftigungsfähigkeit im Anschluss an das Masterstudium wird daher nicht angezweifelt.

Das Curriculum ist inhaltlich stimmig aufgebaut und sichtbar zwischen den beiden Partnerhochschulen abgestimmt; die zugrundeliegenden Anrechnungsprozesse sind transparent und verbindlich festgehalten.

Hinsichtlich der Ressourcen (sächlicher wie auch personeller Art) konnte sich das Gremium davon überzeugen, dass eine angemessene Ausstattung an beiden Studienstandorten bereitgestellt wird, um einen verlässlichen Studienbetrieb in guter Qualität sicherzustellen.

Als besondere Stärke wird zum einen gesehen, dass die Studierendenmobilität fest im Studiengang installiert und eine entsprechende Unterstützung regelhaft vorgesehen ist. Zudem wird als sehr wertvoll wahrgenommen, dass das Konzept des Studiengangs – obwohl der offizielle Studienstart noch aussteht – im Rahmen des Pilotprojekts bereits erprobt und an verschiedenen Stellen optimiert und angepasst werden konnte. Hierdurch kann das Gutachtergremium bestätigen, dass auftretende Schwächen und Schwierigkeiten, mit denen die Studierenden der Pilotphase sich konfrontiert sahen, auf offene Ohren und tatkräftige Unterstützung der ausgewiesenen Ansprechpersonen gestoßen sind und diese rasch nach besten Kräften beseitigt wurden.

Verbesserungspotenzial identifizierte das Gutachtergremium insbesondere in der teils noch lückenhaften Dokumentation des Gesamtstudiengangs vor dem Hintergrund der kooperativen Durchführung.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang EMMS führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (vgl. § 2 Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen; im Weiteren „Allgemeine Bestimmungen“). Er ist als Vollzeitstudiengang konzipiert mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten und umfasst 3 Semester (vgl. § 1 der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Engineering and Management of Space Systems; im Weiteren MPO).

Der Studiengang wird im Rahmen eines gemeinsamen Programms mit Doppelgraduierung in Kooperation mit der Gdańsk University of Technology angeboten. Die Studierenden verbringen im Regelfall entsprechend der zwischen den beteiligten Partnern getroffenen Vereinbarungen das erste Studiensemester an der Gdańsk University of Technology und das zweite Studiensemester an der HSB. Das dritte Studiensemester kann wahlweise an einer der beiden beteiligten Hochschulen absolviert werden (ebd.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als anwendungsorientiert beschrieben. Er sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines definierten Bearbeitungszeitraums ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 8 Allgemeine Bestimmungen).

Die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis beträgt 22 Wochen, der Bearbeitungsumfang beträgt 30 ECTS-Punkte (§ 3 MPO). Darin enthalten ist die verpflichtende Verteidigung der Masterthesis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang EMSS bestehen in einem mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder einem ECTS-Grade A bis B bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten. Dies geht aus § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen (im Weiteren „Zulassungsordnung“) hervor. § 6 der Zulassungsordnung ergänzt, dass bei freien Studienplätzen nach Bewerbungsschluss auch Studierende mit einem zugrundeliegenden Bachelorstudium von weniger als 210 ECTS-Punkten zugelassen werden können, sofern anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten angerechnet oder ECTS-Punkte über das zusätzliche Absolvieren fachbezogener Bachelormodule, eines praktischen Studiensemesters oder eines integrierten Auslandsstudiums nachgeholt werden können, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Erststudiums waren.

In der Anlage „Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ der Zulassungsordnung wird darüber hinaus tabellarisch spezifiziert, dass für den Studiengang EMSS Bachelorstudiengänge in den Bereichen Systems Engineering, Computer Science, Space Technologies, Electronics Engineering als fachlich einschlägiges Erststudium definiert werden. Ebenfalls ist der Tabelle zu entnehmen, dass Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird laut § 5 MPO der Mastergrad mit der Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) verliehen.

Das Diploma Supplement des Studiengangs liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 11 Module. Das erste Studiensemester besteht aus fünf Modulen, die überwiegend 6 ECTS-Punkte, im Wahlpflichtbereich teils aber auch 3 ECTS-Punkte umfassen. Darüber hinaus kann ein (optionaler) polnischer Sprachkurs belegt werden. Im zweiten Semester sind fünf Module à 6 ECTS an der HSB vorgesehen (sowie ein optionaler deutscher Sprachkurs). Das dritte Semester umfasst das Masterthesis-Modul mit 30 ECTS-Punkten und kann wahlweise in Danzig oder Bremen absolviert werden.

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 21 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegt und wird in Form einer ECTS-Einstufungstabelle mit den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt wird 30 Stunden studentischer Arbeit gleichgesetzt und pro Semester sind Module im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkten vorgesehen (vgl. § 5 Allgemeine Bestimmungen und Musterstudienverlaufsplan).

Zum Masterabschluss werden unter Einbezug der Zugangsvoraussetzungen insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 18 und 18a der Allgemeinen Bestimmungen festgelegt.

Im Rahmen des Double-Degree-Studiengangs EMSS ist eine gegenseitige Anrechnung der aufeinander abgestimmten Module zwischen den beiden Partnerhochschulen vertraglich vereinbart.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtung des vorgelegten Studiengangskonzepts erfolgte sowohl auf Basis des Selbstberichts der HSB als auch der Gespräche mit den unterschiedlichen Statusgruppen der HSB, die vor Ort in Bremen stattfinden konnte. In diesem Rahmen wurde auch eine ausführliche Besichtigung der Gegebenheiten am Hochschulstandort Flughafenallee sowie eine online-Schaltung mit den Studiengangverantwortlichen seitens der polnischen Partnerhochschule durchgeführt.

Obwohl der Studiengang im Konzept vorliegt und noch keinen Regelbetrieb aufgenommen hat, konnte ein Gespräch mit Studierenden benachbarter Masterstudiengänge („Aerospace Technologies“ (M.Sc.) und „Informatik“ (M.Sc.)) stattfinden, die an der Pilotphase des Studiengangs teilgenommen haben. Hierunter ist zu verstehen, dass sowohl die HSB als auch die TU Danzig Module gemäß vorgesehenen Inhalten im geplanten Studiengang konstruiert haben, die als Wahlpflichtmodule deutschen und polnischen Masterstudierenden angeboten wurden. Mittels Learning Agreements wurden die erreichten Kompetenzen entsprechend anerkannt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Entscheidung für einen Master of Science (gegenüber der grundsätzlich ebenfalls möglichen Option eines Masters of Engineering) wurde laut Selbstbericht zwischen den beteiligten Partnerhochschulen diskutiert und vor dem Hintergrund getroffen, dass der Studiengang zwar primär durch ein anwendungsorientiertes Profil gekennzeichnet ist, jedoch auch explizit das Erlernen fundierter wissenschaftlicher Vorgehensweisen umfasst, die im Sinne des Constructive Alignment als Learning Outcome definiert, vermittelt und überprüft werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine wissenschaftliche Qualifikation auf Masterlevel für viele Tätigkeiten im forschungs- und entwicklungsorientierten Berufsfeld der Luft- und Raumfahrt von besonderer Bedeutung ist. In diesem Sinne verknüpft der anwendungsorientierte Master-Studiengang theoretische Methoden, ingenieurmäßige Vorgehensweisen und praktischen Einsatz mit der dazu notwendigen anwendungsorientierten Forschung. Diese Ausrichtung spiegelt sich im gewählten Abschlussgrad „Master of Science“ wider.

Gemäß vorgelegtem Diploma Supplement haben die Studierenden bei Abschluss des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen zur Planung, Entwicklung und Implementierung von Raumfahrtssystemen erworben. Sie besitzen die Fähigkeit, geeignete Prozesse und Methoden des

Projektmanagements in allen Phasen der Systementwicklung anzuwenden (Anforderungsmanagement, Systemarchitektur und Schnittstellengestaltung, Implementierungsprozess, Verifikation und Validierung). Sie sind in der Lage, maßgeschneiderte Betriebskonzepte für eine Raumfahrtmission zu entwickeln (Operationelles Konzept, Arbeitsabläufe, Wartung, Konfiguration, Qualitätsmanagement, Wiederverwendbarkeit und Entsorgung) und verfügen über eine interdisziplinäre und systematische Sichtweise auf den gesamten Lebenszyklus der Systeme einer Raumfahrtmission. Darüber hinaus haben sie Management- und Sozialkompetenzen entwickelt, die für die Arbeit in interdisziplinären und internationalen Teams relevant sind.

Laut Selbstbericht sind Absolvent:innen des Studiengangs qualifiziert für – bei Bedarf leitende – Erwerbstätigkeiten in Unternehmen oder in der Forschung im Luft- und Raumfahrtsektor. Sie sind insbesondere für Tätigkeitsfelder an Schnittstellen zwischen Technik und Management geeignet, die erhöhte Anforderungen an Flexibilität und Kreativität mit sich bringen. Die Internationalität des Studiengangskonzeptes qualifiziert explizit für das europäische und globale Tätigkeitsumfeld, was durch die Leuchtturmfunktion, die der Standort Bremen für die Luft- und Raumfahrtindustrie auszeichnet, unterstrichen wird.

Das Studium fördert laut Selbstbericht u.a. durch die organisatorischen Herausforderungen eines internationalen Double Degrees bewusst Eigeninitiative und Verantwortung. Des Weiteren wird, insbesondere über die Interdisziplinären Projektmodule, internationale und interdisziplinäre Teamarbeit und die Systemkompetenz als „Blick über den Tellerrand“ der Disziplinen und der verschiedenen Beteiligten gefördert. Der Anwendungsbereich des Studiengangs tangiert vielfältige zukunftsrelevante Themenbereiche wie Digitalisierung, Robotik und Künstliche Intelligenz, die nicht nur in fachlicher Hinsicht Relevanz haben, sondern auch in nahezu allen Lebensbereichen hineinwirken. Gerade im Bereich der Ingenieurwissenschaften ist sich die HSB ihres gesellschaftlichen Auftrages bewusst, ihre Studierenden auch für die aktive Mitgestaltung des technologischen Wandels zu sensibilisieren. Im Studiengang werden gesellschaftliche Auswirkungen der Lehr- und Forschungsgegenstände und zur Technologiefolgenabschätzung querschnittsartig in den Modulen des Studiengangs behandelt und die Studierenden zur aktiven Auseinandersetzung mit ihrer gesellschaftlichen Rolle als Systemingenieur:innen in einem anspruchsvollen technischen Umfeld angeleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind fachlich angemessen definiert und sinnvoll an der anvisierten Berufspraxis ausgerichtet. Eine entsprechende Beschäftigungsfähigkeit im Anschluss an das Masterstudium wird daher nicht angezweifelt.

Durch unterschiedliche Lehr- und Lernformate werden vielseitige Kompetenzen berücksichtigt und neben der klaren Anwendungsorientierung werden auch wünschenswerte wissenschaftliche

Arbeitsweisen geübt, die den Studierenden entsprechende Laufbahnen in Industrie wie auch in der Wissenschaft grundsätzlich gut ermöglichen.

Durch die internationale Ausrichtung des Programms und die interkulturelle Zusammensetzung der Studierendenschaft wird neben den rein fachlichen Kompetenzen und Fähigkeit zudem sichergestellt, dass auch eine ausgeprägte Entwicklung überfachlicher Schlüsselkompetenzen sehr gut unterstützt wird. Dabei sind insbesondere fremdsprachliche, interkulturelle, aber auch persönlichkeitsbildende Aspekte wie Selbstorganisation und Teamarbeit anzuführen.

Das Profil des Studiengangs ist klar abgebildet, der Titel wie auch die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ sind treffend gewählt und stimmen sehr gut mit den im Diploma Supplement abgebildeten Qualifikationszielen überein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich um ein konsekutives Studienangebot, das interessante Anschlussoptionen für Absolvent:innen verschiedener Bachelor-Studiengänge der HSB eröffnet (u.a. Informatik: Software- und Systemtechnik B.Sc., Automatisierung/Mechatronik B.Eng., Elektrotechnik B.Eng., Luft- und Raumfahrt B.Eng., Maschinenbau B.Eng.).

Die initiale Bewerbung kann an jeder der Partnerhochschulen über die entsprechenden Bewerbungsportale unter Berücksichtigung der gültigen Bewerbungsfristen erfolgen. Alle Bewerber:innen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden in die engere Wahl einbezogen. Eine endgültige Entscheidung über die Aufnahme wird in Zusammenarbeit der Studiengangsverantwortlichen beider Hochschulen getroffen. Dabei werden sowohl die Qualität als auch die Passung der Studienleistungen abhängig von der Wahl einer Spezialisierung und ggf. praktische/berufliche Erfahrung berücksichtigt. Einschlägige Kandidat:innen mit einem sehr guten Studienerfolg werden bevorzugt. Bei Kandidat:innen aus der engeren Wahl mit einem 180-ECTS-Abschluss werden entsprechende nachzuholenden Bachelor-Module entsprechend der gewünschten Spezialisierung im Einzelfall bestimmt (nachzuholende Grundlagenmodule können beispielsweise bei Wahl der Spezialisierung „Computer Science“ Module wie „Programmierung“ oder „Software Engineering“ sein).

Alle Pflichtmodule des Studiengangs (bis auf die Master-Thesis im 3. Semester) umfassen 6 ECTS-Punkte und dauern jeweils ein Semester. Auch die thematisch aufeinander bezogenen Module

„Interdisciplinary One Year Project Part 1“ und „Interdisciplinary One Year Project Part 2“ sind als Module mit 6 ECTS-Punkten mit jeweils eigener Prüfungsleistung angelegt, deren Dauer sich je über ein Semester erstreckt. Einzelne konkrete Wahlpflichtangebote der polnischen Partnerhochschule umfassen 3 ECTS-Punkte. Sofern diese von den Studierenden angewählt werden, ist das Absolvieren von 2 Modulen á 3 ECTS für eine Anrechnung auf den Wahlpflicht-Platzhaltern erforderlich.

Die ersten beiden Studiensemester umfassen jeweils einen Pflicht- und einen Wahlpflichtanteil. Als Pflichtmodule sind im ersten Semester die Module „Engineering Foundations of Satellite Systems“, „Space System Management“ und „Interdisciplinary One Year Project“ zu belegen, im zweiten Semester die Module „Space Systems Engineering“, „Project Management“ und „Interdisciplinary One Year Project Part 2“.

Im ersten Semester erwerben die Studierenden zunächst die technischen Grundlagen der Anwendungsdomäne und ergänzen diese Fachkenntnisse um Space Systems Engineering-Kompetenzen in den Bereichen Space Law, Cybersecurity und Risk Management. Neben den Fachkompetenzen werden auch soziale Kompetenzen mit einem Fokus auf (virtuelles) Arbeiten im Team und technische Kommunikation aufgebaut.

In den beiden Pflichtmodulen des zweiten Studiensemesters vertiefen die Studierenden ihre Systems-Engineering- und Projektmanagementkompetenzen und lernen die Systems Engineering Prozesse, relevanten Normen und Standards (u.a. ECSS Space Standards) und die Aufgaben eines Systems Engineers kennen. Darauf basierend lernen sie, ein zu einer konkreten Missionsdefinition passendes Betriebskonzept zu erstellen, die Systemanforderungen zu definieren, geeignete Systems-Engineering-Methoden und Systemarchitektur für die gegebene Mission auszuwählen, um schließlich ein Beispiel-Raumfahrtsystem mit seinen Subsystemen und Einrichtungen entwerfen zu können. Darüber hinaus erlernen die Studierenden Methoden des klassischen und des agilen Projektmanagements sowohl allgemein als auch spezifisch für die Anwendungsdomäne Raumfahrt.

Die beiden Theoriesemester sind dabei über die Module „Interdisciplinary One Year Project Part 1“ und „Interdisciplinary One Year Project Part 2“ miteinander verzahnt. Dabei wird eine realitätsnahe Satellitenmission als Gesamtprojekt geplant und im Team technisch und organisatorisch bis zu einem „Preliminary Design Review“-Level entwickelt und ggf. ein Vorschlag für ein Beispielprojekt gemäß ESA-Ausschreibungsverfahren (ITT) vorbereitet. Die Fachverantwortlichen für diese beiden Module aus beiden Hochschulen koordinieren und betreuen dabei für jede Studienkohorte ein semesterübergreifendes Thema. Über die Arbeit an einem realistischen Space Systems Engineering Projekt machen sich die Studierenden mit den Rollen eines Systems Engineers und den relevanten Prozessen, Normen und Standards (u.a. ECSS Space Standards) vertraut.

Semesterübergreifend werden alle Phasen des Systems Engineering (Requirements Engineering, System Architecture und Component Design, Entwicklung, Verifikation und Validierung) durchlaufen. Dazu lernen die Studierenden, die relevanten Management-Konzepte anzuwenden (Planung,

Operations, Maintenance, Qualitätsmanagement, Wiederverwendung, Entsorgung). Nach Abschluss der beiden Module sind Studierende in der Lage, eine spezifische Raumfahrtmission und alle dazugehörigen Systeme mit ihren Subsystemen in technischer und organisatorischer Hinsicht zu entwerfen, zu entwickeln, in Betrieb zu setzen und den Betrieb dieser Raumfahrtmission technisch und organisatorisch zu unterstützen.

Anknüpfend an die vorhandenen thematisch verwandten Studiengänge an beiden Hochschulen ist es möglich, Spezialisierungsoptionen innerhalb des EMSS-Studiengangs anzubieten, die auf dem Zeugnis ausgewiesen werden können. Es kann zwischen den drei Spezialisierungen „Computer Science“, „Electronics Engineering“ oder „Space Technologies“ gewählt werden.

Für eine Spezialisierung sind insgesamt Leistungen im Umfang von 48 ECTS-Punkten zu erbringen, die sich durch 18 ECTS-Punkte aus Wahlpflichtmodulen plus 30 ECTS-Punkte aus der Masterthesis generieren. Damit müssen für das Erreichen einer Spezialisierung drei von vier Wahlpflichtmodule im Studiengang entsprechend der gewählten Spezialisierung belegt werden. Ein Absolvieren des Studiums ohne Spezialisierung ist ebenso möglich. In den Wahlpflichtanteilen beider Semester wird zwischen Wahlpflichtmodulen gemäß Spezialisierung und „freien“ Wahlpflichtmodulen unterschieden.

In Passung zum Profil der HSB als Hochschule der Angewandten Wissenschaften ist der Studiengang als „Master of Science“ mit anwendungsorientiertem Profil konzipiert, welches von der starken Praxisorientierung der Lehre getragen wird. Diese wird unter anderem gewährleistet durch Unterricht in kleinen Seminar- und Laborgruppen, Interaktive und dialogorientierte Lehr-/Lernformen mit hohem Anwendungsanteil, den Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis, für Gastvorträge oder als Lehrende einer gesamten Lehrveranstaltung und einen offenen Kontakt zu Lehrenden aus Hochschule und Praxis.

Die in den Modulen an der HSB eingesetzten Lehr-/Lernformen sind entweder „Projekt“ oder „Seminar“ mit hälftigem Laboranteil, so dass viel Raum für angeleitete und auch selbständige Anwendung gegeben ist. Der Seminarteil der Module ist explizit interaktiv gestaltet: die Studierenden werden durchgehend zu Fragen ermutigt, selbst von den Lehrenden mit Zwischenfragen angesprochen und zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eingeladen. Diese Veranstaltungskomponenten sollen die Eigenverantwortung der Studierenden, ihre Kommunikationsfähigkeit und ihr wachsendes persönliches Verantwortungsbewusstsein für den Lern- und Studienerfolg fördern. Darüber hinaus ist die Lehre im Studiengang geprägt von der Internationalität der Lerngruppen. Die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre umfasst daher neben der Vermittlung der fachlichen Inhalte auch die für ein eigenverantwortlich und selbstständig geführtes Studium notwendigen Kompetenzen in den Bereichen Präsentation, Selbstorganisation und Teamarbeit. Die Lehre wird vollständig in englischer Sprache angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs ist hinsichtlich der definierten Eingangsqualifikationen insgesamt stimmig aufgebaut. Dabei ist anzumerken, dass das erste Studiensemester an der TU Danzig so konzipiert ist, dass die hinsichtlich ihrer Vorkenntnisse teils sehr heterogene Studierendenschaft angemessen beraten werden, welche Wahlpflichtmodule besonders geeignet sind, um ggf. fehlende Kenntnisse nachzuholen und – je nach zugrundeliegendem Bachelorstudium – mögliche inhaltliche Doppelungen zu vermeiden.

Mit dem zweiten Semester können dann gemeinsame solide Grundlagen in allen relevanten Bereichen vorausgesetzt und darauf aufgebaut werden, indem stellenweise Wissen vertieft und auch angewendet werden kann.

Insgesamt zeichnet sich das Curriculum durch eine hohe Wahlfreiheit aus. Neben Wahlpflichtmodulen in beiden Fachsemestern kann individuell entschieden werden, ob das Masterstudium einer der drei angebotenen Spezialisierungen gewidmet, oder punktuell vertieft werden soll. Durch die fest installierten Projektmodule ist ein unmittelbarer und ausführlicher Anwendungsbezug sichergestellt. Im dritten Fachsemester kann für die Bearbeitung der Master-Thesis nicht nur thematisch gewählt werden, womit sich die Studierenden eingehend auseinandersetzen möchten, es kann grundsätzlich auch der Studienstandort des dritten Semesters (Bremen oder Danzig) gewählt werden und bei Bedarf auch ein Projekt im Kontext der einschlägigen Industrie bearbeitet werden. Die räumliche Nähe des Studienstandorts zu etablierten und renommierten Unternehmen der Luft- und Raumfahrt bieten dabei einen klaren Vorteil.

Eine durchgängige Lehre auf Anspruch des Masterniveaus kann bestätigt werden. Durch die Verteilung der Module im Studiengang auf die beiden Hochschulen in unterschiedlichen Lehr- und Lernkulturen wird ein besonders abwechslungsreiches Lernsetting angeboten. Nach Aussage der befragten Studierenden wird dabei unabhängig von Standort und Partnerinstitution angemessen auf Feedback reagiert.

Grundsätzlich zwar ausreichend, perspektivisch aber verbesserungswürdig erscheint dem Gutachtergremium das Modulhandbuch. Als erste und zudem kontinuierliche und belastbare Informationsquelle für die Studierenden, aber auch als inhaltlicher Leitfaden etwa zur Vermeidung von Doppelungen wäre es empfehlenswert, wenn die Modulbeschreibungen, die teilweise sehr ausführlich und informativ sind, für alle Module einheitlich und aussagekräftig ausformuliert würden; dies gilt besonders mit Blick auf die vorgesehenen Studieninhalte.

Im Rahmen der Gespräche wurde klargestellt, dass die in Deutschland üblichen Ansprüche an Qualität und Ausführlichkeit von Modulbeschreibungen nicht unbedingt europaweit gleich sind. Gleichzeitig kann bestätigt werden, dass die formal erforderlichen Angaben nach MRVO an Modulbeschreibungen auch für den polnischen Part der Module erfüllt ist. Wünschenswert wäre lediglich, dass die

Modulinhalte auch in den angebotenen Wahlpflichtfächern weiter ausdefiniert werden. Die HSB hat jedoch auch erläutert, dass immatrikulierte Studierende beider Partnerinstitutionen vollumfänglichen Zugriff auf die Studienmanagementsysteme haben werden und ein aktuelles Vorlesungsverzeichnis der TU Danzig entsprechend ausführliche Angaben enthält.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei den Modulbeschreibungen sollte darauf geachtet werden, dass die Lehrinhalte für alle Module konsistent und aussagekräftig abgebildet sind.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Studentische Mobilität ist integraler Bestandteil des Studiengangskonzepts, indem regelhaft das Absolvieren von mindestens einem Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule vorgesehen ist. Das dritte Semester, in dem die Master-Thesis zu verfassen ist, kann wahlweise in Danzig oder in Bremen absolviert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studentische Mobilität ist in dem begutachteten dreisemestrigen Masterprogramm fest integriert. Mit Studienbeginn in Danzig ist ein Wechsel nach dem ersten Semester an die HSB vorgesehen. Diese fest installierte Studierendenmobilität ist entsprechend planbar und von beiden Institutionen durch Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote entsprechend untermauert.

Die Anerkennung erbrachter Leistungen ist durch Learning Agreements im gemeinsamen Curriculum sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Kalkulation des Lehraufwands, den die HSB für das Betreiben des Studiengangs annimmt, wird die strategische Partnerschaft mit der Gdańsk Tech berücksichtigt. Die von der HSB zu

leistende Lehre umfasst das zweite Semester und dritte Semester. Es sind fünf Module im zweiten Semester und das Modul Master-Thesis im dritten Semester für die Kalkulation des benötigten Lehraufwands einzubeziehen. Module in Master-Studiengängen der HSB, denen üblicherweise die Lehrveranstaltungsformen „Seminar“ oder „Projekt“ oder „Labor“ mit einer Gruppengröße von 20 Studierenden zugrunde liegen, werden mit einem CNW-Beitrag von 0,2 erfasst. Damit ergibt sich ein geplanter Normwert von 1,2.

18 SWS hauptamtliche Lehre werden im Studiengang durch die beiden Fachverantwortlichen Professuren (Informatik und Maschinenbau) eingebracht. Hierüber wird hauptsächlich der Pflichtmodulbereich des Studiengangs abgedeckt. Die HSB verfolgt mit der Einrichtung des Studiengangs das Ziel, Synergiepotenziale zwischen den bestehenden Master-Studiengängen Informatik, Aerospace Technologies und Electronics Engineering zu heben. Insbesondere das breite Wahlpflichtangebot des EMSS-Studiengangs wird nur möglich, weil hier bereits bestehende Module mitgenutzt werden können, die in anderen Studiengängen curricular verankert und so bereits in der Ressourcenplanung der Hochschule abgesichert sind. In diesem Kontext umfasst das Wahlpflichtangebot des EMSS-Studiengangs 4 Module im Umfang von 16 SWS aus dem Studiengang „Aerospace Technologies“ (M.Sc.), 12 SWS aus dem Studiengang „Informatik“ (M.Sc.) sowie 12 SWS aus dem Studiengang „Electronics Engineering“ (M.Sc.). Die Lehre in diesen Modulen wird von hauptamtlichen Professor:innen der HSB erbracht und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den genannten Studiengängen.

Als weiteren Synergieeffekt bieten die neuen speziell für den begutachteten Studiengang entwickelten Wahlpflichtmodule eine gute inhaltliche Ergänzung für die bereits etablierten Studiengänge.

Der Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis ist in erster Linie für den Wahlpflichtbereich vorgesehen. Lehrbeauftragte an der HSB müssen über mindestens einen Masterabschluss oder gleichwertige Qualifikation verfügen und für das entsprechende Lehrgebiet qualifiziert sein.

Die Fakultät sieht ihre Lehrenden laut Selbstbericht als Vermittler im Prozess des lebenslangen Lernens (LLL). Sie fördern die Kompetenzentwicklung der Studierenden. Für diese Rolle müssen sie selbst bereit sein, sich ständig weiterzuentwickeln. Den Lehrenden der Hochschulen bietet das Zentrum für Lehren und Lernen (ZLL) ein breit gefächertes Angebot an Weiterbildungsangeboten. Die Angebote umfassen hochschul- und mediendidaktische Workshops, ein Einstiegsprogramm für Neuberufene und das Austauschformat „Let's talk about teaching“ zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch für Lehrende. Diese stehen allen Lehrenden der HSB (auch Lehrbeauftragten) offen. Der Großteil der Workshops findet in den vorlesungsfreien Zeiten statt, während der Vorlesungszeit gibt es kürzere Schulungsangeboten zu aktuellen Themen. Als weitere Fortbildungsmaßnahme versteht die Fakultät neben den ausgewiesenen hochschulinternen Weiterbildungsangeboten die Einbindung aller Mitarbeiter:innen in wissenschaftliche Projekte. Die Fakultät 4 sieht in der kontinuierlichen Weiterbildung ihrer Lehrenden einen wichtigen Baustein zur Sicherung der Qualität der Lehre und

gleichzeitig für die persönliche Karriereplanung der Nutzer:innen. Fakultätsintern werden spezifische Bedarfe insbesondere auf der Basis der Evaluationsergebnisse ermittelt und entsprechende Lösungen angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass für den Studiengang Lehrpersonal in ausreichendem Umfang mit angemessener Qualifikation zur Verfügung steht. Hierbei lag der Fokus auf die Personalausstattung der HSB. Die Professor:innen und Dozent:innen, die an der Lehre im Studiengang beteiligt sein werden, sind sowohl hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikation und Hintergründe, als auch hinsichtlich ihres Engagements klar geeignet, die Lehre dauerhaft sicherzustellen.

Maßnahmen zu Personalauswahl und Weiterbildung erscheinen geeignet.

Aus den Nachfragen im Gespräch wird zudem festgehalten, dass es auch beim polnischen Partner keine Hinweise gibt, dass die jeweils formulierten Lernziele der Module nicht erreicht werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das geplante Studienangebot ist im Teilbereich „Informatik“ der Fakultät 4 Elektrotechnik und Informatik verankert und ist dem Studiendekanat Informatik zugeordnet. Dieses stellt sicher, dass die Curricula der Studiengänge in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung einen sachgerechten Verlauf des Studiums ermöglichen, und koordiniert die dezentralen Qualitätsmanagementmaßnahmen in Studium und Lehre.

Der Studiengang liegt in fachlicher und organisatorischer Verantwortung der professoralen Studiengangsleitung, zu deren Aufgaben die Konzeption der fachlichen Inhalte des Studiengangs, die Organisation der Lehre in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan, die Vertretung des Studiengangs gegenüber dem Dekanat sowie in studiengangsbezogenen überregionalen Gremien zählen. Die Studiengangsleitung beruft regelmäßige Sitzungen der Studienkommission ein und leitet diese und beteiligt sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung. Sie ist außerdem Ansprechperson für die Studierenden in allen Fragen rund um das Studium. Aufgrund der Besonderheit der Gestaltung des Studiengangs als internationaler Double Degree zeichnet die Studiengangsleitung in diesem Falle auch verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung und Pflege der Kooperation mit der polnischen Partnerhochschule. Hierzu zählen die regelmäßige Überprüfung und

ggf. inhaltliche Anpassung der Kooperationsvereinbarung, regelmäßige Treffen zur Bewerber:innen-auswahl, zur Betreuung der Studierenden und zu inhaltlichen Fragen sowie die Organisation wechselseitiger Besuche der Studiengangverantwortlichen an den beiden beteiligten Hochschulstandorten.

In der Organisation des internationalen Studiengangskonzeptes wird die Studiengangsleitung von den Koordinator:innen der internationalen Aktivitäten der Fakultät im Dezentralen International Office (DIO) unterstützt. Zu ihren Aufgaben zählt die Pflege der internationalen Partnerschaften auf administrativer und organisatorischer Ebene und die Beratung und Betreuung der Studierenden in allen Fragen rund um die internationale Mobilität. Darüber hinaus ist das DIO für Erasmus-Förderung, Kontakte zu Partnerhochschulen, Akquisition neuer Verträge und die organisatorische Vor-Ort-Betreuung der Studierenden aus dem Ausland zuständig. Für jedes Modul ist eine Lehrperson mit Modulverantwortung definiert, die die inhaltliche Ausgestaltung der Lernergebnisse und Lehrinhalte verantwortet, die Lehre durchführt oder für die Durchführung der Lehre Lehrbeauftragte vorschlägt und als Ansprechpartner für die Studierenden für alle inhaltlichen Fragen rund um das Modul fungiert. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses befindet sich in Vorbereitung.

Eine Studienkommission wird mit Aufnahme des regulären Studienbetriebs eingerichtet. Aktuell finden mit den Pilotkohorten informelle Retrospektiven/Feedback-Runden zum Austausch über curriculare und studienorganisatorische Fragen statt. Die Laborbetreuung ist durch qualifiziertes Personal gewährleistet. In ihren technischen Studiengängen strebt die HSB eine Ausstattung mit Laboringenieur:innen im Verhältnis von 2:1 zu hauptamtlichen Professuren an (eine Laboringenieurstelle auf zwei Professor:innenstellen).

Einzelne Module werden fakultätsübergreifend von der Abteilung Maschinenbau der Fakultät 5 Natur und Technik durchgeführt. Beide Fakultäten waren in der Einrichtung und in der Pilotphase des Studiengangs involviert und haben sich über die Rollen und Zuständigkeiten für die Einrichtung, Durchführung, Organisation und Weiterentwicklung des Studiengangs abgestimmt. Die Fachverantwortlichen aus beiden Studiengängen befinden sich zu Fragen der Lehr- und Stundenplanung und der Studienorganisation sowie insbesondere hinsichtlich der Aufgaben im Rahmen der Zulassung (Abstimmung von Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungszahlen für die einzelnen Schwerpunkte sowie konkrete Auswahl konkreter Studienbewerber:innen) in einem regelmäßigen Austausch. Bei der Stunden- und Prüfungsplanung für Module, die durch die Fakultät 5 angeboten werden, wird gewährleistet, dass die Belange von EMSS-Studierenden berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf mögliche Wiederholungsprüfungen für EMSS-Studierende, die das dritte Semester an der Gdańsk Tech verbringen.

Als Studiengang innerhalb des Teilbereichs Informatik der Fakultät 4 Elektrotechnik und Informatik wird der Studiengang am Standort Flughafenallee – Zentrum für Informatik und Medientechnologie

(ZIMT) der Hochschule Bremen durchgeführt. Dort stehen ein Hörsaal und acht Seminarräume zur Verfügung. Es bestehen keinerlei Einschränkungen für den barrierefreien Zugang.

Als anwendungsorientierte Hochschule legt die HSB nach eigenen Angaben großen Wert auf die Bereitstellung von gut ausgestatteten Laboren. Die Labore werden mit Erstausrüstungsmitteln, mit Mitteln der Studiengänge und Drittmitteln ständig erweitert, ergänzt und modernisiert.

Zur Verfügung stehen:

- 2 Labore für Softwaretechnik,
- Labor für Elektrotechnik,
- Labor für Digitale Schaltungen,
- Labor für Sensorik und Aktorik sowie Modellbildung und Simulation,
- Labor für Interaktive Systeme und Robotik,
- Labor für IoT Systeme,
- Labor für Rechnernetze und
- Labor für Anlagen- und Leittechnik in der Fertigungsautomation.

Zusätzlich ist es vorgesehen und abgesprochen, fachlich verwandte Labore der Fakultät 5 Natur und Technik, Abteilung Maschinenbau zu benutzen (z. B. Labor für Luft- und Raumfahrt, Labor für Mechatronik, Labor für Strukturmechanik und Konstruktion, Labor für Werkstoffe und Simulation). Die Laborbetreuung ist durch qualifiziertes Personal gewährleistet. Die Labore stehen den Studierenden nach Rücksprache mit dem Laborverantwortlichen und unter Einhaltung der Laborordnung den Studierenden auch außerhalb der Laborveranstaltungen zur Verfügung, falls ihre aktuelle Studiensituation es erfordert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Administratives Personal wie auch koordinierende und unterstützende Stellen, die im begutachteten Studiengang besonders relevant sind (bspw. QM und International Office), sind sowohl auf zentraler Ebene der HSB wie auch auf dezentraler Ebene der Fakultät fest installiert und dauerhaft besetzt. Auch seitens der Partnerhochschule wurde im Gespräch bestätigt, dass entsprechende Stellen eingerichtet sind und als fester Bestandteil des Studiengangs zur Verfügung stehen.

Die bei dem Besuch in Bremen begutachteten Räumlichkeiten und Labore sind nach Ansicht des Gutachtergremiums von qualitativ sehr hochwertiger Ausstattung geprägt. Aktuell bestehen darüber hinaus bereits weitere Pläne, zusätzliches Areal zu erschließen.

Der Zugriff auf Fachliteratur ist gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Dem Grundgedanken der kompetenzorientierten Studiengangsgestaltung folgend, gibt die HSB an, die Prüfungsformen so zu wählen, dass die angestrebten Lernergebnisse der Module angemessen überprüft werden können. Wo methodisch-didaktisch sinnvoll, werden Prüfungsformen so gestaltet, dass Eigenverantwortung, Transferleistung und praktische Anwendung gefördert und gefordert werden. Dies betrifft insbesondere die Prüfungsformen „Projektarbeit“, „Experimentelle Arbeit“ und „Portfolio“. Diese Prüfungsformen sind auch dazu geeignet, die in den Lernergebnissen avisierten Teamfähigkeiten und sozialen Kompetenzen zu erfassen.

Die Prüfungsformen sind im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Sofern unterschiedliche Prüfungsformen zulässig sind, wird die verwendete Prüfungsform für das jeweilige Semester zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden verbindlich durch die Prüfer kommuniziert.

Der Studiengang folgt dem Grundsatz von „einer Prüfung pro Modul“. Dabei kommen als Prüfungsformen Klausur, Projektarbeit, Experimentelle Arbeit, Entwicklungsarbeit oder Portfolio zum Einsatz. Alle im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen sind im Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnung definiert. Bei Veranstaltungen, die sowohl Seminar- als auch Laboranteile umfassen, kann unter Umständen der Einsatz verschiedener Prüfungsformen erforderlich werden, um die in den Lernergebnissen avisierten praktischen/experimentellen Fähigkeiten, Team- und Kommunikationskompetenzen und fachbezogenen Kompetenzen überprüfen zu können. Im begutachteten Studiengang ist dies in bestimmten Wahlpflichtangeboten der Fall. Die Lernergebnisse dieser Module zielen explizit darauf, dass neben den im Seminarteil erworbenen theoretischen Fachkenntnissen im Laborteil praktische Kompetenzen in Form einer experimentellen oder Projektarbeit erworben und gesondert abgeprüft werden.

Prüfungen finden in den ersten zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungen statt, die Wiederholungsprüfungen in den letzten zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters. Die Prüfungsplanung berücksichtigt zudem, dass bei regulärem Studienverlauf (ohne Wiederholungen) möglichst ein freier Tag zwischen zwei Prüfungen liegt.

Das Constructive Alignment (die Passung der gewählten Lehr-Lernmethodik und der/den Prüfungsform(en)) ist laut Selbstbericht Bestandteil der strategischen Studiengangsentwicklung und im Zuge der turnusmäßigen Reakkreditierung überprüft. Studentisches Feedback dazu wird über die Lehrveranstaltungsevaluation und die Studienkommission eingeholt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen, die für die Module des Studiengangs vorgesehen sind, sind laut Angaben im Modulhandbuch sehr gut geeignet, um die jeweils vorgesehenen Kompetenzen eines Moduls zu überprüfen. Auch wurde von Seite der Studierenden bestätigt, dass die Prüfungsbelastung angemessen ist und mögliche Probleme (wie bspw. Überschneidungen von Klausuren) grundsätzlich vermieden werden, bei Vorkommen jedoch schnell reagiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrplanung im Studiengang wird dadurch strukturell vereinfacht, dass im Lehrveranstaltungszeitraum wöchentlich 5 Module in Präsenz zu absolvieren sind. Dies wird umgesetzt, indem jedes Modul einem Wochentag zugeordnet ist. Dadurch ist die Konzentration auf die verschiedenen Fächer für die Studierenden leichter, gleichzeitig kann (solange keine Wiederholungen nötig werden) garantiert überschneidungsfrei studiert werden. Es wird darauf geachtet, dass die Terminvorgaben der Module eines Semesters derart miteinander synchronisiert sind, dass die wöchentliche Arbeitsbelastung der Studierenden möglichst gleichmäßig austariert ist. Um den Arbeitsaufwand über einen längeren Zeitraum auch in die vorlesungsfreie Zeit zu strecken, werden Teilelemente von Prüfungen, z. B. Hausarbeiten oder Berichte, aber auch Klausuren erst gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit gelegt. Die Prüfungsorganisation und Prüfungspraxis ist regelmäßig Gegenstand der Diskussion in der kontinuierlich tagenden Runde der Studiendekan:innen der Fakultäten und der sporadisch tagenden Runde der Prüfungsausschussvorsitzenden der Studiengänge. Im Rahmen dieser Diskussionsrunden wird auch über Prüfungsformen und -methoden gesprochen. Das Prüfungsverfahren ist im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation Gegenstand der studentischen Beurteilung.

Der Arbeitsaufwand für die Studierenden wird durchgängig über die flächendeckend durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluation evaluiert.

Eine der wichtigsten Beratungs- und Betreuungsaufgaben der Fakultäten ist die fachliche Studienberatung, um die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken, der Auswahl von Wahlpflichtangeboten oder dem Thema der Masterthesis oder generell zu allen Fragen rund um das Studium zu unterstützen. Sie wird in der Regel durch die Studiengangsleitung und/oder die betreffenden Lehrenden übernommen. Neben Sprechzeiten und individuell vereinbarten Terminen werden bestimmte Informations- und Beratungsangebote in verschiedenen Veranstaltungsformaten unterbreitet, z.B. zur Vorstellung der im Semester angebotenen Wahlpflichtmodule oder zur

Organisation und Durchführung der Masterthesis. Auch Veranstaltungen wie die alljährliche Auslandsbörse und die Praxisbörse bündeln Informationen und Erfahrungsberichte und tragen laut HSB zu einem Miteinander außerhalb der üblichen Lehrveranstaltungsstrukturen bei.

Die Fakultät empfiehlt ihren Studierenden die Inanspruchnahme einer Fachberatung bei Studienbeginn, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung und vor Abbruch des Studiums. Für bestimmte themenspezifische Fragestellungen gibt es darüber hinaus auf Ebene der Fakultäten definierte Ansprechpartner:innen, z.B. eine:n oder eine:n Prüfungsausschussvorsitzende:n. Daneben bestehen strukturell garantierte Möglichkeiten für Betreuung und Beratung, die durch den Prüfungsausschuss (beispielsweise zuständig für das Thema Nachteilsausgleich), den/die Auslandsbeauftragte:n des Studiengangs oder die dezentrale Frauenbeauftragte umgesetzt werden.

Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden auf einer Einführungsveranstaltung in den Ablauf des Studiums eingeführt, bei der u.a. die Wahlmöglichkeiten der Studienprofile, die Organisation des Studienbetriebes, die wesentlichen Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsformen erläutert werden. Die Anforderungen hinsichtlich Studiengang, Studienverlauf und Prüfungen sind im Modulhandbuch und in der Masterprüfungsordnung dokumentiert. Diese Dokumente stehen den Studierenden über die Internetseite der HSB zur Verfügung. Studiengangs-Flyer mit einer kurzen Charakterisierung der sowie eine Darstellung der Studieninhalte und des Studienverlaufs finden sich ebenfalls auf der Homepage.

Alle Studierenden erhalten zu Studienbeginn eine Laboreinführung (inklusive Laborordnung) und eine Einführung in die Lernplattform AULIS. Die Lehr- und Lernplattform AULIS wird in der Fakultät genutzt, um den Studierenden auf elektronischem Wege Informationen zu verschiedenen Aspekten ihres Studiums zukommen zu lassen sowie Online- bzw. hybride Lehre durchzuführen. Dazu gehören z.B. Lehr-/Lernmaterialien wie z.B. Präsentationen, Skripte, Literaturhinweise, Laboraufgaben sowie Prüfungsanforderungen. AULIS wird auch für veranstaltungsbezogene Rund-E-Mails genutzt.

Die Koordination der internationalen Aktivitäten der HSB und die Betreuung ausländischer Studierender erfolgt durch das International Office der HSB auf zentraler und dezentraler Ebene. Die dezentralen International Offices auf Ebene der Fakultäten beraten zu Fördermöglichkeiten für studienbezogene Auslandsaufenthalte.

Das Zentrum für Lehren und Lernen (ZLL) der HSB bündelt ein breites Angebot für unterschiedliche Zielgruppen im Kontext von Studium und Lehre. So bietet es Studierenden und Lehrenden, aber auch Akteuren in der Studiengangsentwicklung und -koordination die Möglichkeit der Weiterbildung zu hochschul- und mediendidaktischen sowie studiumsbezogenen Themen.

Das Angebot des Career Services bietet Studierenden u.a. Antworten, Informationen, Beratung, Workshops und Events für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit. Für

Beratungsleistungen in sozialen, psychologischen und persönlichen Anliegen stehen Studierenden der HSB verschiedenen Anlaufstellen offen (z.B. AStA, Studierendenwerk).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Erkenntnis des Gutachtergremiums ist der geplante Studiengang gezeichnet von einer gründlichen Konzeption und Koordination. Erste Herausforderungen in der Pilotphase wurden von den Verantwortlichen schnell erkannt und behoben, sodass nun die Planbarkeit und Verlässlichkeit des neuen Studienangebots bestätigt werden kann.

Auf Seite der polnischen Partnerhochschule werden teilweise noch sehr kleine Module (2 und 3 ECTS-Punkte) beobachtet, die sich aber nachvollziehbar in das Modularisierungskonzept des Gesamt-Angebots einfügen und auch laut Aussage der Studierenden nicht zu übermäßiger Arbeits- oder Prüfungsbelastung führen. Hingegen wurde ausgesagt, dass die Bearbeitung von mehreren kleineren Projekten, deren Dokumentation und Fertigstellung sich auf das Semester verteilt und nicht am Ende des Semesters bündelt, ein gelungenes Gegengewicht zu den größeren Arbeiten im zweiten Semester bilden.

Insgesamt wurde das Pilotprogramm als sehr herausfordernd aber durchaus studierbar bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Konzeption des Studiengangs als international studierbarer Double Degree in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Danzig (Faculty of Electronics, Telecommunications and Informatics und Faculty of Mechanical Engineering) stärkt laut HSB die interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen der Studierenden, die in Zeiten der Globalisierung, zusammenrückender Märkte und international agierender Unternehmen mit länderübergreifenden Entwicklungsteams eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Mitwirken auf dem Arbeitsmarkt sind. Die Unterrichtsprache ist Englisch. International ausgerichtete Studieninhalte und Fachkompetenzen, zwei europäische Studienabschlüsse, integrierte studentische Mobilität (min. jeweils ein Studiensemester in Bremen und Danzig), vollständig englischsprachige Lehre, eine internationale Studierendenschaft sowie optionaler Spracherwerb in Polnisch und Deutsch runden das internationale Profil des Studiengangs ab.

Das dezentrale International Office der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik unterstützt die Studierenden vor und während ihres Aufenthalts an der HSB. Die Studierenden erhalten Hilfestellungen mit für den Austausch benötigten Erasmus+ Dokumenten (Learning Agreement, Certificate of

Arrival, Confirmation of Stay), bei der Unterkunftssuche in Bremen und beim Erhalt der Semesterunterlagen inkl. Semesterticket. Des Weiteren erhalten die Studierenden alle benötigten Informationen sowie individuelle Beratungen rund um ihren Aufenthalt und den damit verbundenen formalen Prozessen (ggf. Anmeldung bei einer Krankenkasse, Deutschkurse).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Begutachtung des vorgelegten Double-Degree-Programms hat sich dem Gutachtergremium bereits auf den ersten Eindruck hin die Frage gestellt, warum das Programm strukturell nicht als Joint-Degree deklariert wurde, da das zugrundeliegende Curriculum, welches auch nicht entkoppelt und singulär an einer der beiden Hochschulen belegt werden kann, stark von der Gemeinsamkeit gezeichnet ist. Den Studierenden ist der Studienverlauf hinsichtlich des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsdauer stark vorgezeichnet. Dies ist jedoch nicht als nachteilig zu sehen, sondern wird hinsichtlich der bestehenden festen Strukturen eher als Stärke wahrgenommen. So sind die Ansprechpersonen zu unterschiedlichen Belangen (fachlich, organisatorisch und administrativ) fest eingerichtet und auch Fragen der Anerkennung von Studienleistungen kommen nicht auf. Die erste Pilotphase hat lediglich aufgezeigt, an welchen Stellen Informationen noch offensiver an Studierende und Studieninteressierte herangetragen werden können (bspw. hinsichtlich Unterkunft, möglichen Stipendien, dem vorgesehenen Semesterbeitrag in Bremen, etc.).

Nach Aussage der HSB stellen die Regularien im polnischen Hochschulraum derzeit noch Hindernisse dar, die die Umsetzung des Programms als Joint-Degree erschweren. Der Ansatz, das Programm als Double-Degree umzusetzen und ggf. in der Zukunft zum Joint-Degree weiterzuentwickeln, wird im Gremium als plausibel wahrgenommen.

Hinsichtlich der Studierbarkeit vor dem besonders internationalen Profil werden mehrere Initiativen (so bspw. die Welcome-Veranstaltungen und Sprachkurse an beiden Hochschulen) als sehr positiv wahrgenommen. Auch liegen nahezu alle studienorganisatorischen Unterlagen in englischer Sprache vor. Bei der zum Begutachtungszeitpunkt einzig noch ausstehenden englischen Fassung der Studiengangsspezifischen Masterprüfungsordnung verlässt sich das Gutachtergremium auf die Aussage der HSB, dass sich diese in Bearbeitung befindet und zeitnah nachgereicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden wird dadurch unterstützt, dass die Forschungsaktivitäten der hauptamtlich Lehrenden und deren Mitwirkung in den Forschungsclustern der HSB in die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre eingebunden sind. Insbesondere in den interdisziplinären Projektmodulen findet das Konzept des „Forschenden Lernens“ in der Master-Ausbildung Anwendung. Insbesondere das Forschungscluster „Luft- und Raumfahrt“, das Institut für Aerospace-Technologie und das Institut für Informatik und Automatisierung tragen thematisch zum begutachteten Studiengang bei. Neben der Forschung ist ein weiteres Ziel des Instituts für Informatik und Automatisierung, Existenzgründungen zu unterstützen und somit Start-Up Unternehmen auf den Weg zu bringen.

Die Inhalte und Ziele des Studiengangs berücksichtigen laut Selbstbericht die internationalen Standards des Systems Engineering, angelehnt an die Zertifizierungsprogramme des International Council on Systems Engineering (INCOSE) und des deutschen Ortsverbands, der Gesellschaft für Systems Engineering (GfSE). Eine zukünftige Zertifizierung dieses Studiengangs ist bereits in Diskussion mit den GfSE-Kolleg:innen. Der Studiengang wird darüber hinaus von relevanten Unternehmen der Raumfahrtindustrie im Bremer Raum unterstützt. Das Engagement der Unternehmen umfasst Praxisvorträge, aktive Unterstützung in der Lehre, bei der Projektarbeit und das Angebot von Unternehmensbesuchen. Lernort ist dabei immer die Hochschule.

Die Studiengangsleitung hat mehrere Jahre Erfahrung als Software bzw. Systems Ingenieurin und Projektmanagerin in der Raumfahrtbranche, ist aktives Mitglied sowohl der INCOSE bzw. GfSE als auch der Gesellschaft für Informatik (GI), befindet sich in aktiver Kooperation/Zusammenarbeit mit Kolleg:innen aus der Luft- und Raumfahrt und nimmt regelmäßig an nationalen und internationalen Konferenzen zum System Engineering, Software Engineering und Luft- und Raumfahrt, häufig mit eigenen Beiträgen, teil. Diverse andere Lehrende unterstützen durch Ihre interdisziplinäre Expertise/Erfahrung in relevanten Bereichen (Raumfahrt, Software-, Electronics- und Systems Engineering, Maschinenbau) und aktive Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Industrie die aktuelle und fachgerechte Gestaltung des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide beteiligten Fachbereiche der HSB haben die eigene Forschungsstärke deutlich dargelegt und überzeugend kommuniziert, dass aktuelle Themen regelhaften Eingang in die überwiegend anwendungsorientierte Lehre der HSB finden.

Auch hinsichtlich nationaler und internationaler Fachdiskurse beweisen die Beteiligten Lehrpersonen aktive Präsenz.

Das Gutachtergremium sieht keinen Grund, eine stetige aktuelle und adäquate Ausgestaltung der Studieninhalte anzuzweifeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Studium und Lehre werden laut HSB an der Fakultät 4 regelmäßig qualitätsgeprüft und stetig weiterentwickelt. Dazu nutzt sie dezentrale (fakultätsspezifische) Strukturen und Prozesse, die das zentrale (hochschulweite) Qualitätsmanagementsystem der HSB ergänzen und ausgestalten. Ziel ist es, hohe Qualitätsstandards zu sichern und weiterzuentwickeln.

Qualitätsmerkmale der Studiengänge der HSB sind:

- die inhaltliche Ausrichtung am aktuellen Forschungs- und Entwicklungsstand der Fachdisziplinen;
- die strategische Weiterentwicklung im Sinne des Fakultätsentwicklungsplans;
- die durchgängige Kompetenzorientierung, die sich an den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) ausrichtet;
- die Anwendung praxisorientierter Lehr- und Lernformen in kleinen Gruppen mit konsequenter Ausrichtung auf den Theorie-Praxis-Transfer;
- die digitale Unterstützung durch die Lernplattform AULIS und die Integration hybrider Anteile in die Lehre;
- die intensive und persönliche Beratung und Betreuung der Studierenden im gesamten Student-Lifecycle (von der Studienwahl bis zum Studienabschluss).

Diese Qualitätskriterien (und weitere Aspekte) werden regelmäßig studiengangspezifisch und/oder modulbezogen überprüft und ausgewertet, etwa durch die in der Fakultät flächendeckend durchgeführte Evaluation der Lehrveranstaltungen, zielgruppenbezogene weitere Befragungen, turnusgemäße Reakkreditierungsverfahren mit externen Gutachter:innen, Sitzungen der Studienkommissionen sowie weitere informelle Feedbackinstrumente. Darüber hinaus fließen die zentral zur Verfügung gestellten Datensets in das dezentrale Qualitätsmanagement ein.

Als Methode zur kontinuierlichen Weiterentwicklung setzt die Fakultät Qualitätskreisläufe nach dem „pdca“-Regelkreis: plan (Qualitätsplanung) – do (Qualitätsumsetzung) – check (Qualitätssicherung) – act (Qualitätsentwicklung) ein. Das Qualitätsmanagement der Fakultät wirkt laut Selbstbericht darauf hin, die im Fakultätsentwicklungsplan formulierten Ziele und Maßnahmen der strategischen Studiengangsgestaltung umzusetzen. Das Studienangebot soll dabei inhaltlich so geschärft und erweitert werden, dass individuelle Schwerpunktsetzungen realisiert werden können:

- inhaltlich durch Studienprofile oder Schwerpunkte als fachliche Ausprägungen innerhalb eines Studiengangs,
- durch die Erweiterung des Studiengangsportfolios der Fakultät um neue attraktive Studienangebote
- strukturell durch Studiengangsvarianten (im Bachelor), die Studierenden unterschiedliche Studien- und Organisationsformen ermöglichen: „International“ mit curricular verpflichtendem Auslandsaufenthalt, „dual“ mit einem kooperierenden Unternehmen oder „regulär“ als Basiscurriculum ohne internationale oder duale Studienanteile.

Studiengangs- und Fakultätsverantwortliche arbeiten zusammen daran, diese curricularen Weiterentwicklungen zu konzipieren, für die Akkreditierung vorzubereiten und studienorganisatorisch umzusetzen. Weitere, auch externe, Lehrende und Studierende werden an diesen Prozessen aktiv beteiligt.

Die Fakultät führt über das gemäß Evaluationsordnung der HSB erforderliche Maß hinaus eine Evaluation für jede Lehrveranstaltung durch. Diese Befragungen erfolgen zentral mit EvaSys und können seit dem WiSe 2020/21 auch online vorgenommen werden. Die Befragung erfolgt mit standardisierten Fragebögen (mit Freifeldern für Klartextkommentare) vor Ablauf der Vorlesungszeit, und die Ergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden zeitnah zugestellt. Somit kann gewährleistet werden, dass die Studierenden eine zeitnahe Rückmeldung vor Ablauf der Vorlesungszeit erhalten und Lehrende und Studierende die Ergebnisse gemeinsam besprechen und Veränderungsoptionen diskutiert werden können. Als qualitative Maßnahme auf Studiengangsebene werden diese Lehrevaluationen zusammengeführt und in aggregierter Form dem Studiendekan zur Verfügung gestellt, so dass bei wesentlichen Qualitätsabweichungen in Zusammenarbeit zwischen Studiendekan und Studiengangsgestaltung geeignete Verbesserungsmaßnahmen (wie didaktische Fortbildungen) in die Wege geleitet werden können.

Im Falle von Bewertungen, die einen Optimierungsbedarf erkennen lassen, wird der oben angesprochene p-d-c-a-Zyklus eingeleitet: Der Studiendekan leitet (in der Regel in Abstimmung mit der Studiengangsgestaltung) ein Gespräch mit dem/der betreffenden Lehrenden ein, in dem Stärken und Schwächen aufgezeigt werden können und gemeinsam überlegt wird, welche Veränderungen sinnvoll sind und durchgeführt werden sollten. Es wird ein Zeitpunkt vereinbart, zu dem die eingeleiteten

Schritte überprüft und ausgewertet werden sollen; dieser Prozess wird durch die Studiendekan:innen verantwortet und durch das dezentrale QM unterstützt.

Darüber hinaus werden nach dem in der Evaluationsordnung angegebenen Turnus Absolvent:innenbefragungen durchgeführt sowie anlassbezogen auf Ebene des Studiengangs Befragungen zur Erwartungshaltung der Studierenden.

Institutionell ist in das studiengangsbezogene Qualitätsmanagement auch die Studienkommission eingebunden, die auch eine studentische Vertretung enthält.

Das dezentrale Qualitätsmanagement bereitet die zentral zur Verfügung gestellten Zahlen und Daten zur Entwicklung der Studienanfänger:innenzahlen, Studierendenzahlen und Absolvent:innenzahlen für die Diskussion und Maßnahmenentwicklung im Dekanat vor. Besondere Beachtung finden dabei die Studienverlaufsanalysen, die Auskunft über den Status der Studierenden einer ausgewählten Anfänger:innenkohorte geben und diesen nach Ablauf der Regelstudienzeit plus zwei Semester nach „Absolvent:in“, „Studierende:r“, „Studiengangwechsler:in“, „Studienabbrecher:in“ aufschlüsseln sowie, damit zusammenhängend, die Entwicklung der Schwundquoten in den einzelnen Studiengängen.

Das QM-System der HSB fokussiert auf den Studienerfolg der Studierenden. Vor diesem Hintergrund sind Rückmeldungen der Studierenden ein wichtiger Teil des dezentralen Qualitätsmanagements der Fakultät und oft Ausgangspunkt von Weiterentwicklungen und Verbesserungen. Das zentrale Instrument zur Einbindung der studentischen Perspektive in das QM ist die Studienkommission. Studienkommissionen reflektieren die wesentlichen qualitätsbezogenen Studiengangsmerkmale und wirken bei der Lehrangebotserstellung, Studiengangsentwicklung und dem Qualitätsmanagement der Fakultät mit. Für alle Studiengänge der Fakultät sind Studienkommissionen eingerichtet. Darüber hinaus gibt es für Studierende (und zum Teil auch für Alumni) vielfältige Möglichkeiten, sich in die Prozesse und Verfahren des Qualitätsmanagements an der Fakultät einzubringen, zum Beispiel durch die Mitwirkung an internen Akkreditierungsverfahren.

Die Evaluationsergebnisse und das erhaltene Feedback von Lehrenden, Studierenden und Studiengangsmitarbeiter:innen aus den StuKos, dass auf möglichen curricularen Änderungsbedarf hinweist, wird aufgenommen und für koordinierte Änderungsprozesse gebündelt. Diese werden in den jährlich stattfindenden QM-Jahresgesprächen zwischen der Fakultät, dem Konrektorat Studium und Lehre und dem Zentralen Qualitätsmanagement (ZQM) besprochen und abgestimmt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorgelegte Selbstbericht enthält nach Meinung des Gutachtergremiums detaillierte Angaben zur Qualitätssicherung der Studienqualität an der HSB. Darin sind sowohl hochschulzentrale, wie auch dezentrale Prozesse auf Fakultätsebene definiert, die fraglos geeignet sind, die Qualität von Studium und Lehre dauerhaft sicherzustellen. Im Gespräch mit den Studierenden wurde besonders gelobt,

dass Feedback der Studierenden nicht nur regelmäßig eingeholt und beherzigt wird, sondern daraufhin getroffene Maßnahmen und Anpassungen den Studierenden noch vor Semesterende kommuniziert wird.

Durch den spürbar guten Kontakt zwischen Studierendenschaft und Lehrenden an den beteiligten Fachbereichen ist glaubhaft, dass auch Absolvent:innen des Studienprogramms nach Potenzial zur Weiterentwicklung befragt werden.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen der TU Danzig wurde dargelegt, dass auch in Polen regelmäßige Modulevaluationen von zentraler Seite und auf Englisch im Studiengang erhoben werden. Die Ergebnisse beider Institutionen werden nach Auskunft der Studiengangsleitung in einer gemeinsamen Retrospektive zusammengetragen und weitergeführt. Dieses verknüpfende Element ist nach Meinung des Gutachtergremiums jedoch aktuell auf das besondere Engagement der Verantwortlichen zurückzuführen und aus den Unterlagen noch nicht eindeutig abzuleiten. In den Beschreibungen des Studiengangs sowie der hochschulischen Kooperation sollte daher ergänzt werden, dass ein regelmäßiger Austausch über die jeweiligen Ergebnisse der an den beiden Partnerhochschulen parallel erhobenen Modulevaluationen fest vorgesehen ist, um eine Qualitätssicherung auf Ebene des gesamten Studiengangs nicht vom Engagement beteiligter Einzelpersonen abhängig zu machen, sondern auch bei personellem Wechsel zu institutionalisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte institutionalisiert werden, die Evaluationsergebnisse der beiden Hochschulen regelmäßig zusammenzuführen.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die HSB verfolgt nach eigenen Angaben seit 20 Jahren systematisch und kontinuierlich das Ziel der Gleichstellung von Frauen auf der Basis von Aktionsplänen. Das aktuell gültige „5. Aktionsprogramm zur Gleichstellung der Frauen im wissenschaftlichen Bereich“ fasst die Gleichstellungskonzepte und Aktivitäten der HSB zusammen. Die Gleichstellungsstelle berät Studierende im Fall sexueller Belästigung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts/der sexuellen Orientierung. Sie informiert darüber hinaus über die Situation von Frauen an der HSB und über Entwicklungsmöglichkeiten im wissenschaftlichen Bereich. Die HSB sieht die Vereinbarkeit von familialer Sorgearbeit (für Kinder und zuwendungsbedürftige Angehörige) mit Studium und Beruf als ein zentrales Thema an. Das Familienbüro steht hier als Anlaufstelle zur Seite und gibt Informationen und Beratung. Über den

Solidaritätsfonds der HSB können studierende Eltern finanzielle Unterstützung für Exkursionen, Anschaffungen und Teilnahme an kostenintensiven Veranstaltungen erhalten. Die Hochschule hat mit dem Betreuungsangebot „Flummi“ die Möglichkeit geschaffen, dass sowohl Studierende als auch Lehrende ihre Kinder stundenweise betreuen lassen können. Mit der „Socke“ existiert eine der Hochschule angegliederte Kindertagesstätte.

Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit werden während ihres Studiums, aber auch schon vor Studienantritt berücksichtigt. Dazu werden Einrichtungen auf Ebene der Verwaltung und Fakultäten über die zentrale Anlaufstelle, hier die Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung, miteinander so vernetzt, dass eine Beratung vor und während des Studiums, aber auch die Begleitung im Studienverlauf gewährleistet wird. Die Anlaufstelle koordiniert die Sicherstellung der Nachteilsausgleiche in gesetzlichen Grundlagen für die Bereiche Zulassungsverfahren, Studienverlauf und Prüfungswesen und trägt im Verbund mit unterschiedlichen Akteuren wesentlich dazu bei, dass die Chancengleichheit in Verfahren zur Qualitätssicherung ausreichend berücksichtigt wird.

Gem. § 4 Absatz 11 des Bremischen Hochschulgesetzes wirken die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Menschen mit Behinderung in der Forschung und Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei. Auf Art und Schwere einer Behinderung wird gemäß § 11 Allgemeine Teile der Bachelor- und der Masterprüfungsordnungen im Prüfungsverfahren Rücksicht genommen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger psychischer oder körperlicher Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit und eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden.

Aktuell werden gerade in jeder Fakultät Anti-Diskriminierungsbeauftragte benannt und als Erstanlaufstelle im Falle diesbezüglichen Beratungsbedarfs qualifiziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der HSB sind nach Meinung des Gutachtergremiums sichtbare Prozesse und Leitlinien zur konsequenten Umsetzung von Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich installiert. Diese sind auch im begutachteten Studiengang geeignet, strukturellen Benachteiligungen wirksam vorzubeugen und gleiche Chancen sicherzustellen.

Aus dem Gespräch mit der verantwortlichen Stelle der TU Danzig gingen ebenso geeignete Ansätze hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die HSB und die Gdańsk University of Technology (Gdańsk Tech) haben im Jahr 2019, unterzeichnet von den Rektoraten beider Hochschulen, einen Kooperationsvertrag geschlossen, der die Einrichtung eines gemeinsamen Masterstudiengangs als kooperativen Double Degree im Bereich Systems Engineering zum Ziel hatte. Dieses Vorhaben wird nun – vorbehaltlich der Akkreditierung – mit der Einrichtung des Studiengangs „Engineering and Management of Space Systems“ (M.Sc.) realisiert.

Innerhalb der Hochschulen ist an der HSB federführend die Fakultät 4 Elektrotechnik und Informatik unter inhaltlicher Beteiligung der Fakultät 5 Natur und Technik, Abteilung Maschinenbau, engagiert sowie an der Gdańsk Tech die „Faculty of Electronics, Telecommunications and Informatics“ und die „Faculty of Mechanical Engineering“. Konkretisierend zum Kooperationsvertrag wurde im Vorlauf der Einrichtung des Studiengangs eine Vereinbarung in Form eines „Technical Annex“ zur Durchführung der Pilotphase geschlossen. Dieser wird jährlich aktualisiert und um neu aufzunehmende Bestimmungen oder Konkretisierungen – insbesondere auch die Aktualisierung des konkret belegbaren Curriculums – ergänzt. Der Technical Annex ist Vorbild für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit im regulären Studienbetrieb und regelt folgende Aspekte:

- Anzahl der jeweils pro Kohorte maximal aufzunehmenden Studierenden,
- Auswahl der Studienbewerber:innen,
- Studienverlaufspläne (für die drei möglichen Spezialisierungen),
- Regelungen zur Unterrichtssprache der Angebote und zur Förderung des Spracherwerbs in der jeweiligen Landessprache,
- Regelungen zur Vergabe von Abschlussgraden an der jeweiligen Institution,

- Verpflichtungen der ins Programm aufgenommenen Studierenden,
- Regelungen zum Credit Transfer und zur Notenanrechnung
- Kosten für die teilnehmenden Studierenden/Finanzierungsoptionen.

Die beiden beteiligten Hochschulen haben im inhaltlichen Austausch die Kompatibilität und das Synergiepotenzial ihrer Studiengänge geprüft und sich gemeinsam auf ein für die jeweils geplanten Studienangebote sinnvolles Qualifikationsziel verständigt. Die inhaltliche Kompatibilität der jeweils konzipierten Curricula (bezogen auf Lehrinhalte und Lernergebnisse sowie den Umfang der Module) wurde laut Selbstbericht ausführlich miteinander abgestimmt. Die Kooperationsvereinbarung enthält ein Muster für eine pauschale Anerkennung einer definierten Anzahl von Modulen beim Partner. Für die Inhalte der Modulbeschreibung, die Umsetzung der jeweiligen Prüfungsordnung und das konkrete Lehrangebot ist jede Hochschule einzeln zuständig. Jede der beteiligten Hochschulen ist für die Veröffentlichung ihres jeweiligen Studiengangs und der relevanten Informationen für Studieninteressierte und Studierende verantwortlich.

Die Kooperationspartner stehen in regelmäßiger studienorganisatorischer Abstimmung, um die Studierbarkeit an beiden Studienorten zu gewährleisten. Dabei gestaltet sich die Zusammenarbeit der beiden Hochschulen aktiv und äußerst vertrauensvoll. In regelmäßigen Abstimmungs- und Planungsrunden (virtuell und vor Ort durch gegenseitige Besuche) diskutieren Fachverantwortliche sowie administrative Unterstützer:innen (z.B. Studiengangsleitungen, dezentrales Qualitätsmanagement, dezentrales International Office) anstehende Fragen.

Für die Module „Interdisciplinary On Year Project Part 1“ und „Interdisciplinary One Year Project Part 2“ erfolgt die gemeinsame Festlegung eines Themas, das semesterübergreifend in beiden Modulen behandelt wird. Lehrende aller Fachmodule tauschen sich dazu regelmäßig miteinander aus.

Für die Betreuung der Masterarbeiten haben sich die beiden Hochschulen darauf verständigt, dass jede Thesis von Vertretern beider Hochschulen betreut wird. Eine Hochschule wird den Erstbetreuer (main supervisor) stellen, die andere den Zweitbetreuer (co-supervisor). Eine möglichst ausgewogene Verteilung der Erstbetreuungen der Abschlussarbeiten auf beide Hochschulpartner wird angestrebt. Diese Vereinbarung ist in den bisherigen „Technical Annexes“ der Kooperation enthalten und soll auch in zukünftige Durchführungsvereinbarungen aufgenommen werden.

Im Bereich der Evaluation haben sich beide Hochschulen darauf verständigt, ihre vom jeweiligen QM-System vorgesehenen Evaluationsinstrumente anzuwenden (je nachdem, an welcher Hochschule das entsprechende Modul unterrichtet wird). Darüber hinaus werden im Rahmen der Module Interdisciplinary One Year Project (Part 1 und 2) gemeinsame Auswertungen der einzelnen Semester vorgenommen. Die Lehrenden der beiden Module nehmen an Zwischen- und Endpräsentationen inklusive Diskussionen teil. Dieses ist besonders wichtig, da die beiden Module ein gemeinsames Konzept verfolgen und ein gemeinsames Hauptthema bearbeiten. Schließlich wird als Abschluss

des zweiten Semesters eine Retrospektive an der HSB im hybriden Format nach dem Agilen Vorgehen (z.B. 4L-Methode) durchgeführt. Ziel dieser Retrospektive ist es, allen Beteiligten (Studierenden, Lehrenden und Koordinator:innen von beiden Hochschulen) eine Möglichkeit zu geben, über die Erfahrungen in den vergangenen zwei Semestern zu sprechen und Eindrücke, Lob und Verbesserungsvorschläge systematisch zu äußern. Als Ergebnis werden erkannte Verbesserungspunkte als sog. „Action Points“ aufgenommen und weiterverfolgt. So eine Retrospektive wurde bereits in den beiden Pilotläufe durchgeführt. Als Ergebnis wurden einige Verbesserungen implementiert bzw. für die Akkreditierung berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der hochschulischen Kooperation sind im vorgelegten (und 2021 unterzeichneten) Vertrag angemessen beschrieben und alle relevanten Aspekte sind nach Einschätzung des Gremiums ausreichend berücksichtigt.

Dass der Vertrag laut Artikel 10 zunächst für fünf Jahre geschlossen wird, ist insofern verständlich, dass zunächst der Erfolg des Programms tariert werden soll. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass bei erfolgreichen ersten Erfahrungen im kooperativen Studiengang der Vertrag entsprechend fortgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Keine

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung/Musterrechtsverordnung (MRVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Bernd Dachwald: Lehrgebiet Raumfahrttechnik, FH Aachen
- Prof. Dr.-Ing. Sergio Montenegro: Professur für Informationstechnik für Luft- und Raumfahrt, Universität Würzburg
- Prof. Dr. Carsten Vogt: Lehrgebiet Betriebssysteme und verteilte Systeme sowie Koordination des Double Degree Programms „Electrical Engineering“ (B.Sc.), HS Köln

b) Vertreter der Berufspraxis

- Rüdiger Kledzik: Senior Systems Engineer, Astrium Deutschland

c) Vertreterin der Studierenden

- Asma Djeridi: Studiengang „Elektro- und Luftfahrttechnik“, HS Rhein Main

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Nicht vorhanden, da Konzeptakkreditierung

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	20.04.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche der HSB sowie der Gdańsk University of Technology, Hochschulleitung der HSB, Studierende der HSB sowie der Gdańsk University of Technology
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	FK4: Seminarräume, Labore für IoT Systeme, Softwaretechnik, Digitaltechnik, Automatisierungs- und Robotertechnik, FK5: Vorlesungsraum, the Digital Satellite, Mechanische Werkstatt und 3d Druckerraum.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)